

Weisung 202005010 vom 28.05.2020 – Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat, Öffnung Hinzuverdienstmöglichkeit für alle Berufe, Weiterbildung während Kurzarbeit

Laufende Nummer: 202005010

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75106 / 6901.4 / 6801.4

Gültig ab: 28.05.2020

Gültig bis: 31.12.2024

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Weisung Verbesserungen für das KUG bis 31.12.2020

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Das Kurzarbeitergeld wird befristet bis 31.12.2020 für Bezugsmonate der Arbeitnehmer*innen ab März 2020, in denen das Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent erhöht. Die Hinzuverdienstmöglichkeit während der Kurzarbeit (§ 421c SGB III) wird bis Ende 2020 verlängert und ab Mai für alle Berufe geöffnet. Bei Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls wird ein Anreiz für Qualifizierungen während Kurzarbeit geschaffen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (BGBl. 24/2020) wird durch den neuen §106a SGB III die Weiterbildung der Beschäftigten während Kurzarbeit gefördert. Zudem wird gesetzlich in § 421c Abs. 1 S. 2 SGB III geregelt, dass das Einkommen aus einem Minijob nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bis Ende 2020 anrechnungsfrei auf das Kurzarbeitergeld bleibt.

Mit dem Sozialschutz-Paket II (BGBl. 24/2020) werden aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise befristet bis zum 31.12.2020 weitere Maßnahmen getroffen.

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, ab dem vierten individuellen Bezugsmonat von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht. Damit sollen Einkommenseinbußen bei einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts abgedeckt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten nach § 421c Abs. 1 SGB III für alle Berufe geöffnet.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetze auf das operative Geschäft der BA, Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, zusammengefasst und Hinweise zur Anwendung der befristeten Rechtsänderungen gegeben.


2.1 Neuer § 106a SGB III – Weiterbildung während Kurzarbeit

Der Gesetzgeber schafft mit dem neuen § 106a SGB III die Möglichkeit für Arbeitgeber, sich bei Kurzarbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung für Beschäftigte erstatten zu lassen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden.

Voraussetzung für die Erstattung ist die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III, deren zeitlicher Umfang mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit beträgt.

Diese Regelung ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Da aufgrund der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit im Zeitraum vom 01.03. – 31.12.2020 die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu



100 Prozent erstattet werden, kann der neue § 106a SGB III in diesem Zeitraum keine Wirkung entfalten. Die fachlichen Weisungen Kurzarbeitergeld (FW Kug) werden rechtzeitig um den §106a SGB III ergänzt.

2.2 Änderung § 421 c Abs. 1 SGB III – befristete Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens

bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31.10.2020) und

für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen).

Die Prüfung der Systemrelevanz der Nebenbeschäftigung entfällt damit ab dem 01.05.2020.

Zur Berechnung des anrechnungsfreien Betrages beim Soll-Entgelt ergeben sich keine Änderungen. Hierzu wird auf Punkt 2.1.9 der Weisung 202003015 vom 30.03.2020 verwiesen.

Die Ergänzung, dass Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) anrechnungsfrei bleibt, wurde bereits mit Weisung 202003015 vom 30.03.2020 kommuniziert. Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf besteht nicht.

2.3 Neuer § 421c Abs. 2 SGB III – Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis 31.12.2020

Zum bisherigen § 421c SGB III wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Abweichung von § 105 SGB III beinhaltet.

Das Kurzarbeitergeld wird befristet bis 31.12.2020

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen, ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 87 Prozent
- für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz erhöht, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Der erhöhte Leistungssatz kann somit im Monat Juni 2020 erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor. Insofern ist für jeden Beschäftigten für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der /die Beschäftigte seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 Prozent betragen hat.

Die Abrechnungsliste (Vordruck Kug 108) wurde entsprechend angepasst und steht im Internet zur Verfügung. Spalte 6 des Vordrucks wurde so erweitert, dass die individuellen Bezugsmonate ab März 2020 und der sich daraus ergebende Leistungssatz

- 1 = 67 Prozent / 2 = 60 Prozent (individuelle Bezugsmonate 1 – 3)
- 3 = 77 Prozent / 4 = 70 Prozent (individuelle Bezugsmonate 4 – 6)
- 5 = 87 Prozent / 6 = 80 Prozent (individuelle Bezugsmonate ab 7)


vom Arbeitgeber eingetragen wird.

Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 Prozent muss „...im jeweiligen Bezugsmonat ...“ erfüllt sein.

Das bedeutet, dass es genügt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im 4. oder in folgenden Bezugsmonaten seit März 2020 mindestens 50 % Entgeltausfall hat, um den höheren Leistungssatz zu erhalten.

Beispiel: Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer war im Zeitraum März bis Mai 2020 im Kug-Bezug mit 20 Prozent Entgeltausfall und im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, mit mindestens 50 % Entgeltausfall. Im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 Prozent.

Im weiteren Bezug ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Zeitraum Juli bis August 2020 nur im Juli im Kug-Bezug mit 20 Prozent Entgeltausfall und im September 2020 mit mindestens 50 % Entgeltausfall, dann erst im 6. Bezugsmonat. Nur im September 2020, also 6. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 Prozent.



Für die Berechnung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt ist das Soll- und Ist-Entgelt heranzuziehen, das ungerundet in der Abrechnungsliste (Kug 108) in Spalte 4 und 5 eingetragen wird.

Die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes Kug 050 und Kug 051 werden um die neuen Leistungssätze ergänzt.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die neuen Regelungen an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft. Das FAQ-Kundenportal wurde entsprechend aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift